



Pressemitteilung

29.06.2017

Prostituiertenschutzgesetz – Bei der Umsetzung sind einige Bundesländer stark im Verzug

Am 1. Juli 2017 tritt das Prostituiertenschutzgesetz in Kraft. Um Prostituierte besser vor Zwang zu schützen und auch generell das Gewerbe besser kontrollieren zu können, hat der Bundestag im vergangenen Jahr dieses Gesetz beschlossen. Dieses muss in den Bundesländern und Kommunen umgesetzt werden. Zur Vorbereitung mussten die Länder eigene Gesetze erlassen, in denen geklärt wird, welche Behörde für die Umsetzung zuständig ist. Doch kaum ein Bundesland hat es bisher geschafft, die dafür nötigen Vorarbeiten bis zum 1. Juli abzuschließen.

Nordrhein-Westfalen war das erste Bundesland, das ein Gesetz zur Umsetzung erlassen hat. Andere Bundesländer wie beispielsweise Berlin oder Hessen haben nach eigenen Aussagen den Meinungsbildungsprozess noch nicht abgeschlossen, das heißt, das Gesetz kann nicht zum geplanten Termin in Kraft treten.

Das wäre aber dringend notwendig, um den negativen Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes von 2002 endlich entgegenzuwirken. Damals wurde es verpasst, der Legalisierung einen geschützten Rahmen zu geben. Das öffnete dem Missbrauch der Prostitution Tür und Tor.

Auch Sachsen schafft es offenbar nicht rechtzeitig, der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes durch ein sächsisches Ausführungsgesetz einen rechtlichen Rahmen zu geben. Ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 01.07.2017 wird angestrebt. Nach Ansicht des Sächsischen Landtags sind die Kommunen in der Pflicht. Es wird ihnen

nahegelegt, das Prostituiertenschutzgesetz bereits vor dem Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes umzusetzen. Ihr Vorgehen soll im Nachhinein durch das Ausführungsgesetz legalisiert werden.

Frank Heinrich, MdB, und Vorsitzender des Bündnisses Gemeinsam gegen Menschenhandel e.V. (GGMH) erklärt hierzu:

„Es ist ein Armutszeugnis für viele Bundesländer, darunter auch Sachsen, dass sie die Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes nicht rechtzeitig in die Wege geleitet haben. Das Gesetz enthält einige Verbesserungen für die Frauen, die wir ausdrücklich als notwendige Korrekturen des Prostitutionsgesetzes begrüßen. Die Frauen wissen in vielen Bundesländern noch nicht, wo sie sich ab Samstag anmelden oder beraten lassen sollen.“

Das Gesetz enthält unter anderem eine persönliche Anmeldepflicht für die Prostituierten alle zwei Jahre (für unter 21-Jährige jährlich), eine jährliche Nachweispflicht einer medizinischen Beratung (für unter 21-Jährige alle sechs Monate), eine Kondompflicht für Sexkäufer sowie Auflagen für das Prostitutionsgewerbe.